

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 02.12.2015	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Straßenverkehrs- und Tiefbauamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2015/0488 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Änderung Sondernutzungssatzung

Vorlage vom: 10.11.2015

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat stimmt der Änderung zur Sondernutzungssatzung zu.

Anlagen: Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
Synopsis-Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 10.11.2015

Als ein Ergebnis aus dem Unterprojekt 1 des Projektes Wirkungsorientierte Haushaltskonsolidierung ist nach Abfrage verschiedener Fachämter die Sondernutzungssatzung mit dem zugehörigen Kostenverzeichnis zu ändern bzw. zu ergänzen, um künftig eine bessere Kostendeckung zu erreichen.

Abgefragt wurden von daher die nachfolgend genannten Fachämter: Agenda-Büro, Bauaufsichtsamt, Bürger- und Ordnungsamt (hat Änderungen selbst eingebracht), Eigenbetrieb kommunale Aufgaben und Dienstleistungen, Eigenbetrieb Immobilienmanagement Darmstadt, Grünflächenamt, Stadtplanungsamt, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt, Umweltamt und Vermessungsamt. Letztlich wurde Änderungsbedarf vom Stadtplanungsamt, dem Vermessungsamt und dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt gemeldet.

Die Änderungen und Ergänzungen der genannten Fachämter sind mit dem Rechtsamt abgestimmt und entsprechend angepasst worden.

Zur besseren Übersicht sind dieser Magistratsvorlage sowohl die ursprüngliche Sondernutzungssatzung als auch die geänderte Fassung beigelegt worden. Ebenfalls Bestandteil der Vorlage ist eine Synopse, die in Kurzform die Veränderungen aufzeigt sowie die Änderungssatzung.

Erläuterungen zu den Änderungen

Veränderungen und Ergänzungen betreffen die Sondernutzungssatzung selbst, als auch das Gebührenverzeichnis der Sondernutzungssatzung.

Änderungen im Satzungstext der Sondernutzungssatzung

zu § 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- Absatz 1, Ziffer 4

Dieser Punkt soll geändert werden, da keine Notwendigkeit einer kostenfreien Nutzung öffentlicher Flächen im Bereich der kommerziellen Fremdwerbung besteht.

- Absatz 1, Ziffer 5

Dieser Punkt soll gestrichen werden, da es inhaltlich in Bezug auf die Sondernutzung unerheblich ist, ob es sich um baugenehmigungspflichtige oder baugenehmigungsfreie Werbeanlagen handelt.

- Absatz 1, Ziffer 6

Dieser Punkt soll gestrichen werden, da die Vielzahl der Kundenstopper und sonstigen Werbeanlagen das Stadtbild erheblich beeinflussen. Es besteht keine Notwendigkeit einer kostenfreien Nutzung öffentlicher Flächen im kommerziellen Bereich. In Verbindung mit der Sondernutzungsrichtlinie tritt hier zudem die Problematik auf, dass die Vorgaben der Sondernutzungsrichtlinie nicht beachtet werden.

- Absatz 2,

Wird wegen des Wegfalles der Ziffer 5 und 6 angepasst und lautet künftig wie folgt:
Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 können im

- Absatz 2,

Der Magistrat der Stadt Darmstadt hat am 24.06.2009 der Magistratsvorlage 2009/0267 "Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen der Wissenschaftsstadt Darmstadt" zugestimmt. Daher ist es erforderlich, dies entsprechend in der Sondernutzungssatzung aufzunehmen, um somit im Rahmen von Sondernutzungen die Belange von Menschen mit Behinderungen entsprechend zu berücksichtigen.

zu § 4 Verfahren

- Absatz 2,

Der Magistrat der Stadt Darmstadt hat am 24.06.2009 der Magistratsvorlage 2009/0267 "Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen der Wissenschaftsstadt Darmstadt" zugestimmt. Daher ist es erforderlich, dies entsprechend in der Sondernutzungssatzung aufzunehmen, um somit im Rahmen von Sondernutzungen die Belange von Menschen mit Behinderungen entsprechend zu berücksichtigen.

zu § 5 Antragstellung, Abs. 1 Ziffer 3.

- In der täglichen Praxis gibt es bei der Genehmigung und Beurteilung von Sondernutzungen häufiger Probleme mit unmaßstäblichen Lageplänen bzw. Lageskizzen, daher soll die Formulierung präzisiert und so abgeändert werden, dass künftig maßstäbliche Lagepläne in doppelter Ausfertigung bei der Antragstellung vorgelegt werden müssen.

zu § 6 Abs. 2, Beseitigungspflicht

Vermehrt ist festzustellen, dass Sondernutzungsmobiliar und Einbauten, wie z.B. Bodenhülsen, obwohl selbstverständlich, nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis nicht entfernt werden. Eine Entfernung durch den Sondernutzungsnehmer erfolgt oft nur nach entsprechender Anweisung und führt nicht selten zu Unstimmigkeiten. Die Ergänzung „...den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen und jegliches Sondernutzungsmobiliar zu entfernen“ soll hier für mehr Klarheit sorgen.

Änderungen des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren

Ziffer 4, Bauzäune und sonstige Baustelleneinrichtungen und Ziffer 5, Gerüste

Seit ihrer letzten Anpassung im Jahr 2010 ist eine nicht unerhebliche Steigerung bei den Grundstückspreisen und in der allgemeinen Kostenentwicklung zu verzeichnen und eine moderate Anhebung der Gebühren daher geboten.

Ziffer 12.

Errichten, Betreiben und Unterhalten von Postablagekästen

Seit Januar 2002 wird für Postablagekästen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen eine Gebühr in Höhe von 50,- Euro/p.a. erhoben. Nach nunmehr 14 Jahren ist es daher an der Zeit, diese Gebühr ebenfalls der allgemeinen Kostenentwicklung anzupassen. Im Vergleich mit anderen Kommunen bewegt sich die künftige Gebühr in Höhe von 80,- Euro im oberen Drittel und ist von daher für eine Stadt wie Darmstadt auch angemessen.

Ziffer 19.

Wiederholungsabnahmen der abgeräumten / hergestellten Flächen nach den Ziffern 4. und 5. je zusätzlichen Ortstermin.

Eine Einführung der neuen Ziffer 19 ist erforderlich, da die erforderlichen Abnahmen geräumter Flächen, wie sie unter den Ziffern 4. und 5. genannt werden, immer mit Außendienst verbunden ist.

Werden jedoch Mängel festgestellt, muss nach Mängelbeseitigung ein neuer Ortstermin vereinbart werden. Und nur in diesen Wiederholungsfällen sollen die entstehenden Personal- und Fahrtkosten angemessen an den Verursacher weitergegeben werden. Eine Gebühr in Höhe von 75,00 Euro erscheint hier als durchaus angebracht.

Darmstadt, 10.11.2015

III-66/2 SV-Fu-Wg

Nst.: 2821

Dezernat I

Dezernat III

Dezernat IV

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Cornelia Zuschke
Stadträtin

André Schellenberg
Stadtkämmerer